

Beringen überträgt Steuerwesen an den Kanton

Der Gemeinderat Beringen hat entschieden, das Gemeindesteuerverwesen der Gemeinde Beringen auf den 1. Januar 2020 an den Kanton Schaffhausen zu übertragen. Ausschlaggebend für diesen Entscheid waren die Tatsachen, dass im Bereich der Steuern schon heute kaum ein Ermessensspielraum für die Gemeinde besteht und mit benutzerfreundlichen Informatiklösungen die Kundenfreundlichkeit auch in Zukunft sichergestellt ist. Zwingend für den Gemeinderat war die verbindliche Zusicherung des Kantons, das heute bei der Gemeinde beschäftigte Personal der Steuerverwaltung zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

Heute erfolgen die Veranlagung und der Bezug (inklusive Inkassowesen) der natürlichen Personen durch die Steuerverwaltung der Gemeinde Beringen, die Veranlagung und der Bezug der juristischen Personen durch die kantonale Steuerverwaltung.

Bedingt durch Wechsel beim Personal und der hohen Arbeitslast aufgrund des Wachstums der Gemeinde verzeichnete die Steuerverwaltung der Gemeinde Beringen trotz grossem Einsatz des Zentralverwalters / Steuerkatasterführers und aller Mitarbeiterinnen im Frühling 2018 Rückstände bei den Veranlagungen. Mit Sofortmassnahmen, das heisst mit einer befristeten Erhöhung der Anzahl Stellen, konnten diese Rückstände in der Zwischenzeit vollständig abgebaut werden.

Analyse- und Strategiepapier als Entscheidungsgrundlage

Ergänzend zu dieser befristeten Pensenerhöhung wurde mit externer Unterstützung ein Analyse- und Strategiepapier zur Weiterentwicklung der Zentral- und Steuerverwaltung erarbeitet. Es wurden Varianten geprüft, wie die vorhandenen Aufgaben in den kommenden Jahren effektiv und effizient erledigt werden können. Unter anderem wurde auch die Übertragung des Gemeindesteuerverwesens an den Kanton Schaffhausen geprüft. Verschiedene Gemeinden haben diesen Schritt bereits vor Jahren gemacht. Die Rückmeldungen dieser Gemeinden waren durchwegs positiv.

In diesem Papier wurde festgehalten, dass eine Übertragung an den Kanton die meisten Chancen aufzeigt, dass die Wirtschaftlichkeit am grössten ist und die Digitalisierung für grössere Einheiten einfacher ist. Als Schwäche oder Risiko einer Auslagerung wurde der Verlust der Kundennähe festgehalten sowie der Verlust an Selbstbestimmung der Gemeinde. Ebenfalls wurde die Frage gestellt, ob eine eigene Steuerverwaltung zu einer leistungsstarken und einwohnerfreundlichen Gemeinde gehört.

Pro und Contra wurden sorgfältig geprüft

Eine Übertragung der Gemeindesteuerverwaltung an den Kanton führt zu wiederkehrenden Einsparungen von rund CHF 30'000 pro Jahr. Diese Einsparungen sind jedoch sicher nicht so gross, dass nur aufgrund dieses Betrages der Entscheid zur Übertragung hätte gefällt werden können.

Die Übertragung der Gemeindesteuerverwaltung an den Kanton stellt eine Komforteinbusse dar. Die Kundenfreundlichkeit wird jedoch je länger je mehr mit benutzerfreundlichen Informatiklösungen sichergestellt, und die meisten Fragen können telefonisch beantwortet werden. Wichtig ist, dass kompetente Gesprächspartner am Telefon sind, ob diese in Beringen oder Schaffhausen ihren Arbeitsplatz haben, ist aus Sicht des Anrufers nicht relevant. Wenn die ausgefüllte Steuererklärung weiterhin vor Ort abgegeben werden kann, ist das Hauptbedürfnis erfüllt.

Im Bereich der Steuern besteht kaum ein Ermessensspielraum für die Gemeinde, somit wird bei einer Übertragung an den Kanton kein wesentlicher Bereich beeinträchtigt.

Zwingend für den Gemeinderat war, dass der Kanton verbindlich zugesichert hat, dass das heute bei der Gemeinde beschäftigte Personal der Steuerverwaltung zu den gleichen Bedingungen übernommen wird.

Die vorgängig aufgeführten Punkte haben den Gemeinderat zu diesem Entscheid bewogen. Eine eigene Steuerverwaltung gehört nicht zwingend zu einer erfolgreichen und leistungsstarken Gemeinde. Die kantonale Steuerverwaltung hat der Gemeinde ein Angebot abgegeben, welches zu jährlich wiederkehrenden Kosteneinsparungen führen wird.

Bedauerlicherweise führt die Auslagerung des Steuerwesens zu einer Pensenverschiebung innerhalb der Zentralverwaltung, weshalb einer Person gekündigt werden muss.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist nach Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) Aufgabe des Gemeinderats. Somit liegt dieser Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates. Mit der Geschäftsprüfungskommission hat der Gemeinderat dieses Geschäft jedoch vorgängig besprochen.

Kontakt für Rückfragen:

Hansruedi Schuler, Gemeindepräsident

Mail: hansruedi.schuler@beringen.ch

Telefon: 052 687 24 24

Roger Paillard, Finanzreferent Beringen

Mail: roger.paillard@beringen.ch

Mobile: 079 729 58 02